

Bei Tätern, die ein Kraftfahrzeug unbefugt benutzen, handelt es sich häufig um junge Menschen bis zu 25 Jahren. Charakteristisch ist, daß sie derartige Handlungen wiederholt begehen, oft auch, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Zum Teil handelt es sich auch um Personen, die ihre Freizeit nicht sinnvoll gestalten und sich in Gruppierungen konzentrieren, die wenig Achtung vor dem Eigentum anderer haben.

Die Gerichte haben in solchen Fällen, in denen eine Verurteilung auf Bewährung angebracht war, zutreffend neben der Wiedergutmachung des Schadens durch die Aufrechterhaltung folgender Verpflichtungen gemäß § 33 StGB den Bewährungsprozeß beeinflußt:

- Verpflichtung zu unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit (§ 33 Abs. 4 Ziff. 5 StGB),
- Unterlassung des Umgangs mit bestimmten Personen (§ 33 Abs. 4 Ziff. 3 StGB),
- Berichterstattung vor Kollektiven über ihr Freizeitverhalten und die Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB).

Wie die Erfahrungen der Gerichte zeigen, haben auch differenziert ausgesprochene Zusatzgeldstrafen gemäß § 33 Abs. 5 StGB diese verstärkende, disziplinierende Wirkung.

Es geht keineswegs darum, stets alle nach dem Gesetz möglichen Maßnahmen zu nutzen, Verpflichtungen unangemessen zu häufen oder undifferenziert bei jeder Verurteilung auf Bewährung in Verkehrsstrafsachen mindestens eine Pflicht nach § 33 Abs. 4 StGB festzulegen. Andererseits ist aber die Auffassung, daß die Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung bei diesen Straftaten nur selten notwendig und begründet sei, nicht gerechtfertigt

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

## Gerichtliche Verfahren

### nach Einspruch gegen einen Strafbefehl

Im Strafbefehlsverfahren kann unter den in §§ 270 bis 275 StPO geregelten Voraussetzungen mit einem relativ geringen Aufwand über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters entschieden werden. Durch diese rationelle Verfahrensweise können die Aufgaben des Strafverfahrens ohne Hauptverhandlung beschleunigt und wirksam gelöst werden.

Im Strafbefehlsverfahren entscheidet der Einzelrichter nach Eingang und Prüfung des Antrags des Staatsanwalts, ob die Voraussetzungen für den Maß eines Strafbefehls vorliegen und die beantragte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Schwere der Tat entspricht oder ob die Voraussetzungen für eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht gemäß § 58 StPO gegeben sind.

Hat der Richter Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält er eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, hat er die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückzugeben. Damit endet die Anhängigkeit des Strafbefehlsverfahrens bei Gericht.

Wird dagegen ein durch den Einzelrichter erlassener Strafbefehl rechtskräftig, erlangt er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. In diesen Fällen ist eine Abänderung der nunmehr rechtskräftigen Entscheidung nur im Wege der Kassation entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Stellt das Kassationsgericht bei der Überprüfung fest, daß der Strafbefehl wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen oder wegen unrichtigen Ausspruchs von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht hätte erlassen werden dürfen, kann es den Strafbefehl aufheben und die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zur Anklageerhebung, ggf. mit Hinweisen zu notwendigen Nachermittlungen, zurückgeben (vgl. OG, Ur-

teil vom 30. April 1976 - 2b OSK 4/76 - [NJ 1976, Heft 14, S. 435]; OG, Urteil vom 9. November 1977 - 4 OSK 15/77 - [NJ 1978, Heft 3, S. 137]).

Anders hingegen ist die Verfahrensweise, wenn der Betroffene form- und fristgemäß Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt hat. Mit dem Einspruch endet das Strafbefehlsverfahren, ohne daß der Strafbefehl rechtskräftig wurde. Der Einspruch führt zu einem erstinstanzlichen Hauptverfahren, für das die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten. Die Besonderheiten zu anderen bei Gericht anhängigen Verfahren bestehen lediglich darin, daß es einer Anklage und eines Eröffnungsbeschlusses nicht bedarf, weil insoweit auf den Strafbefehl Bezug genommen wird. Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Nach § 274 Abs. 1 StPO besteht in jedem Fall die Verpflichtung, bei rechtzeitig eingelegtem Einspruch eine Hauptverhandlung vor einem Kollegialgericht durchzuführen, es sei denn, der Angeklagte nimmt seinen Einspruch bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurück. Das Verfahren befindet sich damit im Vergleich zu anderen anhängigen Verfahren im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Das Gericht hat in diesem Stadium eine Entscheidung durch Urteil mit den in § 241 StPO genannten Entscheidungsmöglichkeiten herbedzuführen. Es ist nicht berechtigt, den Strafbefehl in diesem Verfahrensstadium beispielsweise wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls nach § 270 StPO zur Anklageerhebung an den Staatsanwalt zurückzugeben. Das widerspricht dem Anliegen des § 274 Abs. 1 StPO, da dem Betroffenen nach Einspruch gegen den Strafbefehl (und nur ihm steht ein solches Einspruchsrecht zu) alle Verfahrensgarantien zu sichern sind.

Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zum Zwecke weiterer Ermittlungen nach § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist allerdings zulässig, da diese gesetzliche Bestimmung eine Rückgabe „in jeder Lage des Verfahrens“ — also auch vor Durchführung der Hauptverhandlung — zuläßt. Eine solche Verfahrensweise widerspricht auch nicht § 274 Abs. 1 StPO, da eine Hauptverhandlung ohnehin, allerdings erst nach Abschluß der Nachermittlungen, angeordnet und durchgeführt wird. Das Verfahren bleibt in diesen Fällen bei Gericht anhängig.

Dieses Vorgehen entspricht dem Anliegen der StPO, Verfahren konzentriert und beschleunigt durchzuführen. Es liegt zugleich im Interesse des Angeklagten, ohne daß ihm Nachteile daraus entstehen. Eine Hauptverhandlung nur anzusetzen, um den erforderlichen Rückgabebescheid zu erlassen, wäre eine formale Anwendung des § 274 Abs. 1 StPO.

*ELFRIEDE SCHROETER,  
Richter am Obersten Gericht*

## Gemeinsame Zuständigkeit

### für die Durchführung

### von Ordnungsstrafverfahren

Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und damit für die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind gegenwärtig 81 verschiedene Ordnungsstrafbefugte verantwortlich. Das entspricht der Vielgestaltigkeit der Regelungsbereiche, in denen Ordnungsstrafbestimmungen bestehen. Zugleich wird damit die Frage nach der Zusammenarbeit der zuständigen Organe aufgeworfen.

Mitunter werden in ein und derselben Ordnungsstrafbestimmung mehrere Ordnungsstrafbefugte gemeinsam für zuständig erklärt. Nach § 7 Abs. 1 OWG ist zu sichern,